



Ausschnitte aus Die Grundfreiheiten von Timea B.

Lale Rodgarkia-Dara (Herbst 2008), Transkription Judith Purkarthofer

Die Europäische Union. Und der Rest Europas... am 01. Jänner 2007 ist wieder ein Teil davon zu EU-Territorium geworden. Mit dem Beitritt von Rumänien und Bulgarien. Doch die BürgerInnen der zwei neuen Mitglieder, genauso wie jene der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten, dürfen nur eingeschränkt die Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft genießen.

Die neuen EU-BürgerInnen dürfen von ihrem Recht auf Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen und benötigen keinen Sichtvermerk oder Aufenthaltstitel, um sich in Österreich aufzuhalten. Oder niederzulassen. Für unbestimmte Zeit.

So sieht es auch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2006 vor, das die Rechte und Pflichten von Personen nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit regelt. Allerdings sollten alle (?) EU-BürgerInnen über genügend Existenzmittel verfügen und diese bei der Magistratsabteilung 35 nachweisen können. Diese Regelung trifft besonders die neuen EU-BürgerInnen hart - sie müssten von Haus aus keine finanziellen Sorgen haben, oder sehr erfinderisch werden, um im EU-Land Österreich trotz (niedrigem Einkommen) länger bleiben zu können. Denn einen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben sie nicht. Sie sind an strenge Übergangsbestimmungen gebunden, die ihnen das Recht auf Arbeit verwehren - das so genannte Recht auf Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen, die Gemeinschaftsangehörige sind.

Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt regelt das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), das vom Arbeitsmarktservice vollzogen wird. Die derzeitige gesetzliche Lage sieht vor, dass Staatsangehörige der Neuen EU-Staaten eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung erhalten müssen, um einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nur wenige der neuen EU-BürgerInnen haben Recht auf eine Freizügigkeitsbestätigung und freien Zugang zum Arbeitsmarkt - meistens diejenige, die bereits seit mindestens 5 Jahren in Österreich legal arbeiten und sowieso im Besitz unbefristeter Arbeitspapiere sind. Neue Arbeitsbewilligungen werden nach dem Höchstzahlenmodell

quotenpflichtig erteilt. Ein meist aussichtsloses Unterfangen, da die Quoten ständig ausgeschöpft sind. Somit werden die meisten neuen EU-BürgerInnen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Andererseits ist ein legaler Aufenthalt nur dann möglich, wenn der Lebensunterhalt nachweislich gedeckt werden kann. Das Recht auf Niederlassungsfreiheit für EU-BürgerInnen bleibt lediglich ein schönes Wort. Und das zentrale Problem der österreichischen Ausländerpolitik bleibt erhalten - die Trennung von Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht.

Eine Ausnahme stellen die so genannten selbständigen und unselbständigen Schlüsselkräfte dar - ausländische Arbeitnehmer, die einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich nachgehen. Sie bekommen Beschäftigungsbewilligungen nach gesonderten Kriterien - ausschlaggebend dabei ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder der Transfer von Investitionskapital nach Österreich. Doch ihre EhepartnerInnen bleiben mit ihrem Status als Familienangehörige ohne Recht auf eine Beschäftigungsbewilligung. Ihr Aufenthalt ist völlig abhängig vom Einkommen der als Schlüsselkraft beschäftigten Person. Sollte die Schlüsselkraft in weiterer Folge eine Freizügigkeitsbestätigung bekommen, erhalten die Familienangehörigen erst dann freien Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie einen 18-monatigen gemeinsamen Wohnsitz nachweisen können.

Vielen Neuen EU-BürgerInnen bleibt ein einziger Ausweg - der Weg in die Selbständigkeit. Selbständige Erwerbstätigkeit unterliegt nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, selbständig Erwerbstätige benötigen daher keine arbeitsrechtliche Bewilligung. Viele werden - oft unabhängig von ihrer anfänglichen Intention - zu sogenannten Ich-AGs, die freie Gewerbe ausüben. Als Neue Selbständige können sie Tätigkeiten ausführen, für die keine spezifische Ausbildung oder kein spezieller Befähigungsnachweis und keine Gewerbeberechtigung notwendig sind. Die derzeit auf der Website des BM für Wirtschaft und Arbeit publizierte Liste der freien Unternehmenstätigkeiten ist 27 Seiten lang, jedoch nicht abschließend - die Kreativbranche ist ein Teil davon. So scheint es, können nun die Neuen EU-BürgerInnen die Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit nutzen und ihre Dienste legal und im wahrsten Sinne als freie UnternehmerInnen und FreiberuflerInnen anbieten. Als Neue Selbständige haben sie allerdings einen beschränkten Anspruch auf Sozialleistungen, schlechtere Absicherung und leben oft in prekären Arbeitsverhältnissen. Somit bezahlen sie ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt ausgerechnet damit, dass sie an eben diesem „freien Markt“ scheitern.

(Ausl BG, berücksichtigter Stand 1. 12. 2008)

ORANGE 94.0 Verein Freies Radio Wien 1200 Wien Klosterneuburger Straße 1	TEL +43-1 319 09 99 FAX +43-1 319 09 99-14 E-MAIL office@orange.or.at WEB http://o94.at	UKW 94.0 UPC 92.7 Telekabel MITGLIED VFRÖ, AMARC ZVR-ZAHL 563964285	DVR 0773972 UID ATU51348803 KONTO PSK 92027338	FREIER PSK 93047472 RADIO BLZ 60000 BEITRAG
--	--	--	---	--